

ANTRAG

der Fraktionen der CDU und SPD

Wohnraum ist zum Wohnen da - für eine bessere Regulierung der Kurzzeitvermietung

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest, dass insbesondere durch digitale Plattformen für die Kurzzeitvermietung von Wohnungen Trends auf dem Wohnungsmarkt entstanden sind, die in Regionen mit Wohnraumknappheit negative Auswirkungen auf das Wohnraumangebot sowie auf die Bezahlbarkeit von Wohnraum haben können. Im Interesse der Ermöglichung von gutem und bezahlbarem Wohnen hält der Landtag daher einen Rahmen zur besseren und ortsbezogenen Regulierung derartiger Angebote für angebracht.
- II. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf zu prüfen,
 1. ob und wie zeitnah ein rechtlicher Rahmen geschaffen werden kann, der Kommunen in die Lage versetzt, gegen eine mögliche Zweckentfremdung von Wohnraum vorzugehen.
 2. wie in diesem Rahmen die Unterschiede zwischen rein privaten und gewerblichen Anbietern angemessen berücksichtigt werden können.
 3. wie für den Bereich der privaten Kurzzeitvermietung Regelungen gefunden werden können, die beispielsweise während der Semesterferien die temporär beschränkte Kurzzeitvermietung von Wohnraum ermöglichen.Die Erkenntnisse, die andere (Bundes-)Länder mit unterschiedlichen Regulierungsansätzen bisher erlangt haben, sind hierbei zu berücksichtigen.

III. Die Landesregierung wird aufgefordert, den Ausschuss für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung über das Ergebnis der Prüfung bis zum Ende des IV. Quartals 2019 zu informieren.

Vincent Kokert und Fraktion

Thomas Krüger und Fraktion

Begründung:

Mitwohnzentralen und Onlineplattformen, wie beispielsweise Airbnb, vermitteln seit Jahren erfolgreich Wohnungen an Gäste und Urlauber. Der Erfolg des ursprünglich als ökologisch nachhaltig und sozial verbindend geltenden Modells, die eigene Wohnung für einen kurzen Zeitraum an Reisende zu vermieten, ist zum Geschäftsmodell geworden, das insbesondere in nachgefragten und von Wohnungsknappheit betroffenen Städten auf Kritik stößt. Deshalb haben Städte, wie beispielsweise Hamburg, Berlin und München, mit unterschiedlichen Regelungen auf den ansteigenden Missbrauch reagiert. Inserierte Privatwohnungen werden demnach überwiegend nicht dem Wohnzweck nach genutzt, sondern in vielen Fällen als Ferienwohnung annonciert, die als solche nicht registriert ist und lediglich als unzulässige finanzielle Einnahmequelle dient.

Mitwohnzentralen und Onlineplattformen geben kaum Auskunft über die Vermieter. Steuern und Abgaben werden teilweise nicht geleistet. Gegenüber Ferienwohnungs- und Hotelbetreibern ist diese „Schwarz-Vermietung“ eine Ungleichbehandlung.

Von 1996 bis 2004 war in Mecklenburg-Vorpommern die Wohnraumzweckentfremdungsverordnung in Kraft, die neun Städten einen Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der zweckentfremdenden Nutzung von Wohnraum einräumte. Aufgrund eines damals entspannten Wohnungsmarktes und zur Vereinfachung der Verwaltungsaufgaben wurde diese Verordnung 2004 aufgehoben. Damit fehlt aktuell in Mecklenburg-Vorpommern eine Rechtsgrundlage, die den Gemeinden die Möglichkeit zur Untersagung zweckentfremdender Nutzung von Wohnraum ermöglichen würde (vergleiche hierzu die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/982). Eine entsprechende Rechtsverordnung sollte daher angestrebt werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die Städte in Deutschland und auch in anderen Ländern mit unterschiedlichen Regulierungsansätzen gewonnen haben.